

Erläuterung zur „Berechnungshilfe für den Eigenbeitrag bei Leistungen der Eingliederungshilfe“

Hintergrund

Zu bestimmten Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Ab 2020 hat sich die Berechnung des selbst aufzubringenden Betrages grundlegend geändert.

Mit dem Formular kann der monatlich aufzubringende Kostenbeitrag berechnet werden.

Rechenweg

Der monatlich aufzubringende Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Maßgeblich ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres (bei einer Berechnung für 2021 also die Summe der Einkünfte von 2019). Bei erheblichen Abweichungen sind stattdessen die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Jahres maßgeblich.

Die Summe der Einkünfte ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten (vgl. [§ 135 SGB IX in der ab 2020 geltenden Fassung](#)). Sie ist dem Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres zu entnehmen.

Von der Summe der Einkünfte sind Freibeträge abzuziehen. Zunächst ist ein Einkommensfreibetrag abzuziehen. Je nach familiärer Situation sind ggf. weitere Freibeträge für Partner*in (im Formular: „Freibetrag wegen Partnerschaft“) und/oder Kinder (im Formular: „Freibetrag wegen Kindern“) abzuziehen (vgl. [§ 136 SGB IX in der ab 2020 geltenden Fassung](#)).

Von der verbleibenden Summe sind zwei Prozent monatlich einzusetzen, und zwar abgerundet auf volle 10 EUR (vgl. [§ 137 SGB IX in der ab 2020 geltenden Fassung](#)).

Zu den Freibeträgen

Die Freibeträge sind jeweils Prozentwerte von der sogenannten „Bezugsgröße“. Diese orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Bezugsgröße wird jährlich neu errechnet und steht in der jährlichen Sozialversicherungsrechengrößenverordnung (für 2021: 39.480 EUR).

Einkommensfreibetrag

Je nach der Art des überwiegenden Einkommens ist der Einkommensfreibetrag unterschiedlich hoch, nämlich:

- 85 Prozent der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit
- 75 Prozent der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- 60 Prozent der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen aus Rentenzahlungen
- 75 Prozent bei sonstigen Einkommensarten

Familienfreibeträge

Freibeträge aufgrund der familiären Situation sind Freibeträge wegen Partnerschaft und wegen Kindern.

Falls die Eingliederungshilfeleistungen für ein minderjähriges Kind bewilligt werden, das im Haushalt der Eltern lebt, wird pauschal ein Freibetrag von 75 Prozent der Bezugsgröße berücksichtigt. Weitere Freibeträge wegen Partnerschaft oder Kindern werden dann nicht mehr gewährt.

Zusätzlich zum Einkommensfreibetrag ist für nicht getrenntlebende Partner*innen ein Partnerschaftsfreibetrag von 15 Prozent der Bezugsgröße zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Partner/die Partnerin eigenes Einkommen über der für sie/ihn maßgeblichen Einkommensgrenze hat. Diese Einkommensgrenze berechnet sich aus der Bezugsgröße und ist je nach Art des überwiegenden Einkommens der Partnerin/des Partners unterschiedlich hoch (vgl. oben unter „Einkommensfreibetrag“).

Weiterhin ist für jedes unterhaltsberechtigten, im Haushalt lebenden Kind ein Freibetrag von 10 Prozent der Bezugsgröße zu berücksichtigen (bei

Partnerin/Partner mit eigenem Einkommen in Höhe von mindestens der für sie/ihn maßgeblichen Einkommensgrenze stattdessen 5 Prozent der Bezugsgröße für jedes unterhaltsberechtigten, im Haushalt lebenden Kind).

Zum Formular

Im Formular finden sich verschiedenfarbig hinterlegte Felder. In den rot hinterlegten Feldern sind Eingaben zu machen (Pflichtfelder). Ohne Eingaben in allen Pflichtfeldern ist keine Berechnung möglich. Im Ergebnisfeld erscheint dann das Wort „Falsch“.

Einzugebende Daten

- jährliches Bruttoeinkommen
- ggf. jährliche Werbungskosten (sind für das Vorvorjahr dem Steuerbescheid zu entnehmen)
- Art des überwiegenden Einkommens
- Angabe, ob Leistungen für ein minderjähriges Kind im Haushalt der Eltern beantragt werden
- ggf. Angabe, ob eine Partnerschaft besteht
- ggf. Art des überwiegenden Einkommens, was die Partnerin/der Partner erzielt
- ggf. Angabe, ob die Partnerin/der Partner ein eigenes Einkommen mindestens in Höhe der für sie/ihn maßgeblichen Einkommensgrenze erzielt
- ggf. Zahl der unterhaltspflichtigen, im Haushalt lebenden Kinder

Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit von Formeln und Rechenergebnissen keine Gewähr übernehmen und schließen jegliche Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung des Formulars ergeben, aus.

Stand Dezember 2020